2.

Von der Unrechtmäßigkeit des Buchernachdruks.

Diejenigen, welche den Berlag eines Buchs als den Gebrauch des Eigenthums an einem Erems plare (es mag nun als Manuffript vom Verfaffer, oder ale Abdruk deffelben von einem schon vorhans denen Berleger auf den Befiger gekommen fein }ansehen, und alsdann doch, durch den Borbehalt gewiffer Richte, es fei des Berfaffers, ober des von ihm eingeseisten Berlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt fei, es nachzudruffen, - tonnen damft-memale zum Imekke kommen. Denn das Eigenthum des Ver: faffers an feinen Gedanken (wenn man gleich ein= raumt, daß ein foldes nach außern Rechten ftatt finde) bleibt ihm ungeachtet des Rachdrufs; und, da nicht einmal füglich eine ausdrüfliche Einwil= ligung der Kaufer eines Buchs zu einer solchen Einidrantung ihres Eigenthums ftatt finden fann '), mie Cc 4 . .

Dem Aufaufe seines Berlagswerks, an die Bedins guna zu binden, wegen Beruntreuung eines frems den ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn mit seinem Borfan, oder auch durch seine Unvorsichtigkeit, das Eremplar das er verkauft,

wie viel weniger wird eine bloß prafumirte zur Berbindlichkeit berselben zureichen?

Ich glaube aber Ursache ju haben, den Berlag nicht als das Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Mamen, sondern als die Jührung eines Geschäftes im Mamen eines andern, nämlich des Verfasser, anzusehen, und auf diese Weise die Unrechtmäßigkeit des Nachdrukkens leicht und deutlich darstellen zu können. Mein Argument ist in einem Verlugters beweiset; dem ein zweitet folgt, welcher den Anspruch des Machdrukkers widerlegen soll.

Į.

Deduktion des Rechts des Berlegers gegen den Machdruffer.

Wer ein Geschäft eines andern in dessen Mas men und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem, oder seinem Bes vollmächtigten, allen Tunen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten, und allen Schaden zu vergiten, der jenem oder diesem daraus entspringt.

Tun

wurde jemand dazu einwilligen; meil er fich das durch allerlei Beichmerlichkeit der Nachforschung und Berantwortung ansfesen mit . Der Berlag wurde jenem alfo auf dem Halfe b ...ben.

Mun ist der Nachdrukker ein solcher, der ein Geschäft eines andern (des Antors) n. s. w. Also ist er gehalten, diesem, oder seinem Devolkmächtigten (dem Berleger) u. s. w.

Beweis des Dberfages.

Da der sich eindringende Geschäftträger uners laubter Beise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Amspruch auf den Bortheil, der aus diesem Geschäfte entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, oder ein aus deret Bevollmächtigter, welchem jener es anvers trauet hat, besitzt das Recht, diesen Bortheil, als die Frucht seines Eigenthums, sich zuzueignen. Weil serner dieser Geschäftträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmichung in fremde Geschäfte Abbruch thut, so muß er nothwendig allen Schaden vergüten. Dieses liegt ohne Zwetfel in den Etementarbegriffen des Naturrechts.

Beweis des Untersațes.

Der eeste Punkt des Untersates ist: daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe. — Hier kommt alles auf den Begrif eines Buchs, oder einer Schrift überhaupt, als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Bergrif des Verlegers überhaupt (er sei bevollmächtisger oder nicht) an. Do nämlich ein Duch eine Waare sei, die der Autor, es sei mittelbar oder

Ec s

tehren, also, mit, oder ohne Borbehalt gewisser Rechte, veräußern kann; ober ob es vielmehr ein bloßer Gebranch seiner Arafte (opera) sei, den er andern zwar verwilligen (concedere), nies mals aber veräußern (alienare) kann? Ferner: ob der Berleger sein Geschäft in seinem Namen, oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe?

In einem Buche als Schrift reder der Autor zu feinen: Lejer; und der, welcher fie gedruft hat, reder durch seine Eremplare nicht für fich felbst, sonbern gang und gar im Mainen des Verfaffers. Er stellt ihn als redend bffentlich auf, und vermits telt nur die Ueberbringung diefer Rede ans Publis fum. Das Exemplar dieser Rede, es sci in der Handschrift oder im Drut, mag gehoren, wem es wolle; fo. ift doch, bicfes für fich zu brauchen, ober damit Berkehr ju treiben, ein Geschaft, das jeder Eigenthumer deffelben in seinem eigenen Mangen und nach Belieben treiben fann. Allein jemand öffentlich reden zu laffen, seine Rede als folde ins Publikum au bringen, das heißt, in jenes Mamen reden, und gleichfam jum Publikum fagen : "Durch mich lagt ein Schriftsteller euch diefes oder jenes budiftablich hinterbringen, lehren, u. f. w. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, Die jener fich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Bermittler der Gelangung an euch ;" das

das ift ohne Zweisel ein (Beschäft, welches man nur im Mamen eines andern, niemals in seinem eigenen (als Berleger) verrichten kann. Dieser schaft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Ueberbringung einer Rede des Amors ans Publikum ') an; aber, daß er gedachte Rede durch den Druk ins Publikum bringt, michin: daß er sich als densenigen zeiger, durch den der Autor zu diesem reder, das kann er nur im Namen des andern thun.

Der zweite Punkt des Untersaches ift: bag der Machdrukker nicht allein ohne alle Erlaubnis des Eigenthamers das Geschäft (des Autora), sondern es sogar wider seinen Willen übernet, me. Denn da er nur darum Nachdrukker ift, weit er einem andern, der zum Berlage vom Antor selbst bevoll= machtigt ist, in sein Geschäft greift; so fragt sich, ob der Autor noch einem andern dieselbe Besugnst ertheilen, und dazu einwilligen konne. Es ist aber klar: daß, weil alsdann seder von beiden, dererste Ber-

einer Rede ans Publikum, nicht bloß der Gedansten, wie etwa Gemalde, spubolische Borstellung irgend einer Idee, oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, das es keine Sache ift, die dadurch überbracht wird; sondern eine opera, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch, daß es ein stummes Werkzeng genannt wird, unterscheide ich es von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie 1. B. ein Srachtrohr, sa selbst der Mund anderer ist.

Berleger und der sich nachher des Berlags anmassiende (der Nachdenkter), des Autors Geschäft mit einem und demselben ganzen Publikum suhren würde, die Bearbeitung des einen die des andern unnüh und für jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger, mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werkserlaubenzu dürsen, unmöglich sei; folglich der Autor die Erlaubenis dazu keinem andern (als Nachdrukter) zu ertheisten bestügt gewesen, diese also vom letztern auch nicht einmal hat präsunirt werden dürsen; folglich der Nachdrukt ein gänzlich wider den erlaubten Wilsten des Eigenthümers, und dennoch ein in dessen Namen unternommenes Geschäft sei.

Antor, sondern sein bevollmächtigter Berleger labirt werbe. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäftes mit dem Publifum dem Verleger ganzlich und ohne Vorbehalt, dar; über nech anderweitig zu disponiren, überlassen hat: so ist dieser allein Eigenthümer dieser Geschäftelbrung, und der Nachbrutker thut dem Versteger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Versfasser.

Meil aber dieses Recht der Kührung eines Gerschäftes, welches mit punktlicher Genauigkeit eben so gut auch von einem andern gesührt werden kann, — wenn nichte besonders darüber verabrer det worden, für sich nicht als unveräußerlich (jus personalissimum) anzusehen ist; so hat der Berleger Besugniß, sein Berlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigenthümer der Bollmacht ist; und da hiezu der Bersasser einwistigen muß, so ist der, welcher aus der zweiten Hand das Gieschäft übernimmt, nicht Nacherukker, son dern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, d. i. ein solcher, dem der vom Inter eingeseste Berles ger seine Bollmacht abgetreten har.

il.

Widerlegung des vorgeschützen Rechts des Machdruffers gegen den Berleger.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seis nes Autors im Publikum veräußert, mithin aus dem Eigenthum des Eremplars, die Bewilligung des Verlegers (mithin auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab) zu jedem beliebigen Gebrauche desselben, folglich auch zum Racherukte, von selbst siieße, so unangenehm solcher jenem auch sein moge? Denn es hat jenen vielleicht der Vortheil angeloft, das Geschäft des Verlegers auf diese Geschaft

fahr zu übernehmen, ohne den Känfer durch einen ausdrüflichen Bertrag bavon auszuschließen, weil diefes sein Geschäft rüfgängig gemacht haben mochte? — Das nun das Eigenthum des Erems plats dieses Recht nicht verschaffe, beweise ich durch folgenden Bernunftschluß:

Ein persönliches bejahendes Rechtauf einen andern kann aus dem Eigenthum einer Sache

allein niemals gefolgert werden.

Mun ist das Recht zum Verlage ein person=

liches bejahendes Recht.

Folglich kann es aus dem Kigemhum einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolz gert werden.

Beweis des Oberfațes.

Mir dem Eigenthum einer Sache ift zwar das verneinente Recht verbunden, zedermann zu wider: fieben, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leiften oder mur worin zu Diensten sein solle, kann aus dem bloßen Eigenthum keiner Sache fließen. Iwar ließe sich dieses lehtere durch eine besondere Berabredung dem Bertrage, wodurch ich ein Eigenthum von zemand erwerbe, beissigen: 3. B. daß wenn ich eine Waare kaufe, der Verkäuser sie auch posiffrei an einen gewissen Ort hinschiffen solle. Aber aledann felgt das Recht auf die Person, etwas für

für mich zu thun, nicht aus dem blogen Eigenthum meiner erfauften Sache, sondern aus einem beson. dern Vertrage.

Beweis des Unterfațes.

Worüber jemand in seinem eigenen Mamen nach Belieben bisponiren fann, baran bat er ein Recht in ber Cache. Was er aber nur im Mamen eines Undern verrichten barf, dies Giefchaft treibt er fo, daß der Andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt mare, verbindlich gemaar wird. (Quod quis facit per alium, iple feciste putandus eft.) Alfo ift mein Recht zur Gubrung eines Geichaftes im Mamen eines antern ein persontides bejahendes Recht, nämlich den Auter des Geschäftes ju nothigen, daß er etwas praftire, nämlich für alles stehe, was er durch mich thun lagt, oder wogn er fich durch mich verbindlich macht. Der Berlag ift nun eine Rede ans Publi: fum (durch den Druf) im Mamen des Berfaffere, folglich ein Geschäft im Mamen eines audern. Alio ift das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Perfon: nicht bloß fich im beliebigen Ber brauche feines Eigenthums gegen ihn gu vertheidi: gen; fondern ibn gu nethigen, daß er ein gewiffes Geschäft, welches der Berleger auf feinem Damen führt, für fein eigenes erkenne und verant worte, - mitbin ein verfenliches bejabendes Ricart.

Das Eremplar, wornach der Berleger drutten läßt, ist ein Werk des Autors (opus), und ges bort dem Verleger, nachdem er es im Manustript oder gedrukt, erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu thun was er will, und was in seinem eigenen Tamen gethan werden kann; denn das ist ein Ersordernis des vollständigen Nechtes an einer Sache, d. i. des Eigenthums. Der Gebrauch aber, den er davon nicht anders als nur im Tasmen eines Andern, (nämlich des Verfassers) machen kann, ist ein Geschäft (opera), das dies ser Andere durch den Eigenthumer des Eremplars treibt, wozu außer dem Eigenthum noch ein besond derer Bertrag ersordert wird.

Mun ift der Buchverlag ein Geschäft, bas nur im Namen eines andern (nämlich des Berfassers) geführt werden darf (welchen Berfasser der Berles ger, als burch sich jum Publikum redend, auf: führt); aifo tann das Recht dazu nicht zu den Recht ten gehören, die dem Eigenthum eines Eremplars anhangen, sondern kann nur durch einen besondern Bertrag mit dem Berfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Bertrag mit dem Berfasser (oder, wenn dieser schon einem andern, als eigents lichen Berleger, dieses Recht eingewilliger hat, ohne Vertrag mit diesem) verlegt, ist der Nachdrufs ker, welcher also den eigentlichen Verleger lädirt, und ihm allen Nachtheil ersehen muß.

Allgemeine Anmerkung.

Daß der Berleger fein Gefdafe des Berlegers nicht bloß in feinen eigenem namen, sondern im Namen eines ambern ') (namtich bes Verfaffers) führe, und ohne deffen Einwilligung gar nicht fah: ren konne: bestätigt fich aus gewiffen Berbindliche feiten, die demfelben, nach allgemeinem Geftande niffe, anhangen. Mare der Berfuffer, nachdem er feine Sandfdfrift dem Berleger gum Druffe über. geben, und diefer fich baju verbindlich gemacht hat, gestorben: so steht es dem lektern nicht frei, ne als fein Eigenehum in unterbrutten; fondern das Publitum bat, in Ermangelung der Erben, ein Recht, ihn zum Beriage zu nothigen, ober die Sandidrift an einen andern, ber fich jum Berlage anbietet, abzutreten. Denn einmal mar es ein Geschaft, bas der Autor durch ihn mit dem Publikum treiben wollte, und wozu er fich als Geichaftträger erbot. Das Publikum hatte auch nicht nothig, Diefes Berfprechen des Berfaffers gu wiffen,

[&]quot;) Menn ber Berleger auch jugleich Berfaffer ift, fo find beide Geschäfte doch verschieden; und er verilegt in der Qualität eines handelsmannes, was er in der Qualität eines Gelebrten geschrieben bat. Allein mir konnen diesen Fall bei Geite fenen, und unsere Erbrterung nur auf den, da der Berleger nicht jugleich Verfaffer ift, einschränken: es wirdnachber leicht sein, die Folgerung auch auf den ersten Fall auszudehren.

B.Monatsschr. V.B. s. St. Do

wiffen, noch es: ju akceptiren; es etlangt biefes Recht an den Verleger (etwas zu praftiren) durchs Gefet allein. Denn jener befitt die Handichrift nur unter der Bedingung, fie ju einem Geschäfte des Autors mit bem Publikum ju gebrauchen; diese Berbindlichkeit gegen das Publikum aber bleibt, wenn gleich die gegen den Berfasser durch deffen Tod aufgehört hat. Hier wird nicht ein Recht des Publikums an der Handschrift, sondern an einem Geschäfte mit dem Autor, jum Grunde gelegt. Wenn ber Berleger das Werf des Autors, nach dem Tode deffelben, verftummelt oder verfälicht herausgabe, ober es an einer für die Machfrage nothigen Zahl Eremplare mangeln licke: fo murde bas Publikum Befugnif haben, ihn zu mehrerer Richtigkeit oder Bergrößerung des Berlags zu nothigen, midrigenfalls aber diefen anderweitig ju beforgen. Welches alles nicht ftatt finden tonn: te, wenn das Recht des Berlegers nicht von einem Beschäfte, das er zwischen dem Autor und dem Publikum im Namen des erstern führt, abges leitet murbe.

Dieser Berbindlichkeit des Berlegers, die man vermuthlich zugestehen wird, muß aber auch ein darauf gegründetes Recht entsprechen, nämlich das Recht zu allem dem, ohne welches jene Bersbindlichkeit nicht erfüllt werden könnte. Dieses ist: daß er das Verlagsrecht ausschließlich ausübe, weil anderer Konkurren; zu seinem Geschäfte die Kührung

Führung desselben für ihn praktisch unmöglich machen wurde.

Runstwerke, als Sachen, tonnen dagegen nach einem Eremplar derfelben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Ropien derfelben öffentlich verkehrt mers ben, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers thres Originals, oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ibeen bedient hat, bedurfe. Gine Zeichnung, die jemand entworfen, ober burd) einen andern hat in Rupfer ftechen, oder in Stein, Metall, oder Gips ausführen laffen, kann von dem, der diese Produkte kauft, abgedrukt, oder abgegoffen, und fo öffentlich vertehrt werden; fo wie alles, was jemand mit feiner Sache in feinem eignen Mamen verrichten fann, der Ginwilligung eines andern nicht bedarf. Lipperts Daftpliothet fann von jedem Befiger derfelben, ber es verfteht, nachgeahmt und jum Berkauf ausgestellet werden, ohne daß der Erfinder derfelben über Eingriffe in seine Beidhafte flagen tonne. Denn fie ift ein Merk (opus, nicht opera, alterius), welches ein je der, der es besitt, ohne einmal den Ramen des Urhebers zu nennen, veraugern, mithin auch nach: maden, und auf seinen eigenen Ramen als das seinige jum offentlichen Bertehr brauchen fann. Die Schrift aber eines andern ift die Rede einer Person (opera); und der, welcher fie verlegt, fann nur im Ramen dieses andern zum Publikum re-

D0 2

den, und von fich nichts weiter fagen, als daß der Berfaffer durch ihn (Impentis Bibliopolae) fols gende Rebe ans Dublitum halte. Denn es ift ein Biderspruch: eine Rede in seinem Tamen In halten, die doch; nach feiner eigenen Anzeige, und gemäß der Rachfrage des Publikums, Rede eines andern sein foll. Der Grund alfo, warum alle Kunsewerke anderer zum diffentlichen Bertrieb nachgemacht; Bucher aber, die ichon ih: re eingesehte Beeleger haben, nicht nachgedruft werden durfen, liegt darin : daß die erftern Werke (opera), die zweiten Sandlungen (operac) find, davon jene, als fur fich felbft eriftirende Dinge, Diefe aber nur in einer Person ihr Dafein haben tonnen. Folglich tommen biefe lettern der Der fon des Berfaffers ausschließlich ju; ") und derfel-

[&]quot;) Der Autor und der Eigenthumer bes Eremelars fonnen beibe mit gleichem Rechte von Demielben fagen: es ift mein Buch! aber in verschiedenem Ginne. Der erftere nimmt bas Buch ale Schrift, oder Rede; ber zweite bloß als das frumme Imfrument der leberbringung der Rede an ihn, oder das Bublitum, b. i. als Eremplar. Diefes Recht Des Berfaffere ift aber tein Recht in ber Gache, nam: lich dem Eremplar idenn der Eigenthumer taun es por des Derfaffere Mugen verbrennen); fen: bern ein angebornes Recht, in feiner eignen Perfon, namlich in verhindern, daß ein anderer ibn nicht obne feine Ginwilligung jum Dublifum reden laffe, welche Einwilligung gar nicht prajumitt werden fann, weil er fie ichon einem andern ausschließlich ertheilt hat.

behat daran ein unveräußerliches Recht (jus perlonalissimum) durch jeden andern immer felbst zu reben, d. i. daß niemand diefelbe Rede jum Publi= fum anders, als in feines (des Urhebers) Ramen halren darf. Wenn man indeffen das Buch eines anieern fo verandert (abfürzt ober vermehrt, oder umarbeitet), daß man fegar unrecht thun murbe, wein man es nunmehr auf ben Damen des Autors des Originals ausgeben murde; fo ift die Umerbels tung in dem eigenen Mamen des Herausgebers, fem Rachdruf, und also nicht unerlaubt. Denn hier treibt ein anderer Autor durch seinen Berleger ein an: deres Geschäft ale der erftere, und greift diesem also in fein Gefchafte mit bem Publikum nicht ein; er fellt nicht jenen Autor, als durch ihn redend, vor, fondern einen andern. Auch fann bie lieberfetung in eine andere Sprache nicht fur Machdruk genoms men werden; denn sie ist nicht dieselbe Rede des Berfaffere, obgleich die Gedanken genau dieselben fein mogen.

Wicherverlages überhaupt wohlgefaßt, und (wie ich mir schmeichle, daß es möglich sei) mit der erforderlischen Eleganz der römischen Rechtsgelehrsamkeit bes arbeitet würde; so könnte die Rlage gegen den Nachschrieben wohl vor die Gerichte gebracht werden, ohne daß es nöthig ware, zuerst um ein neues Geset des: halb anzuhalten.

3. Bant.